

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522), stehen den Ländern nach Artikel 143 c Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu.

Als Kompensation für die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden erhält das Land Rheinland-Pfalz in dem vorgenannten Zeitraum jährlich Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 65,154 Mio. EUR.

Um eine rechtliche Grundlage für den Einsatz dieser Mittel ab dem 1. Januar 2007 auf Landesebene zu schaffen, wurde das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 203, BS 91-5) erlassen. Das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft getreten und regelt insbesondere die förderfähigen Vorhaben, die Voraussetzungen der Förderung, die Art der Zuwendung sowie Höhe und Umfang der Förderung.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, für die Zeit nach 2019, das heißt nach Wegfall der Entflechtungsmittel, eine gesetzliche Nachfolgeregelung zu schaffen, um die Kommunen auch weiterhin bei ihren Aufgaben im kommunalen Straßenbau und beim Bau von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs zu unterstützen.

Im Frühjahr 2018 haben sich das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau darauf verständigt, dass das Land ab dem Jahr 2020 jährlich einen Betrag von 65,154 Mio. EUR für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der kommunalen Gebietskörperschaften bereitstellen wird.

Für die Verwendung dieser Landesmittel ab dem 1. Januar 2020 muss eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dabei sollen die bewährten Regelungen des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften in Bezug auf die förderfähigen Vorhaben und das Förderverfahren ab dem 1. Januar 2020 weiter Bestand haben, um Rechtssicherheit für die Vorhaben, die vor dem 1. Januar 2020 bewilligt, aber bis zum 31. Dezember 2019 noch nicht abgewickelt sind, sowie für künftige Vorhaben zu erlangen.

B. Lösung

Das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften wird entsprechend den künftigen Änderungen – Wegfall der Entflechtungsmittel zum 31. Dezember 2019 und Einsatz von Landesmitteln ab dem 1. Januar 2020 – angepasst.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Denkbar wäre, die Förderung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der kommunalen Gebietskörperschaften nach den Vorschriften des Haushaltsrechts in Verbindung mit noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften abzuwickeln. Die Bereitstellung und der Einsatz der Mittel soll jedoch auf formalgesetzlicher Grundlage geregelt werden.

D. Kosten

Bund und Länder haben die Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 vereinbart. Die entfallenden Finanzhilfen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz in Höhe von 65,154 Mio. Euro sollen ab dem Jahr 2020 in gleicher Höhe durch allgemeine Landesmittel ersetzt werden.

Vor dem Hintergrund der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind mit der geplanten Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften keine Mehrkosten verbunden.

Das Land stellt wie bisher die Haushaltsmittel in Form von Zuwendungen bereit.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 13. August 2019

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesverkehrsfinanzierungs-
gesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften
(LVFGKom)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 203, BS 91-5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land stellt ab dem Jahr 2020 jährlich einen Betrag von 65,154 Mio. EUR zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der kommunalen Gebietskörperschaften in Form von Zuwendungen bereit.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium verwaltet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag und entscheidet über die Gewährung der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen.“

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nr. 3 Buchst. b wird die Jahreszahl „1980“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „dieses Gesetzes“ der Klammerzusatz „(5. Juni 2009)“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bewilligungsbescheide nach diesem Gesetz, die bis zum 31. Dezember 2019 noch nicht vollständig abgewickelt waren, gelten fort und werden unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2020 eingeführten Neuregelungen dieses Gesetzes abgeschlossen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen der Föderalismusreform wurden bestimmte Mischfinanzierungen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung abgeschafft. Davon betroffen war auch die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 463 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474). So sind die Landesprogramme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2006 entfallen (Artikel 125 c Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Davon betroffen waren in Rheinland-Pfalz Investitionsvorhaben des öffentlichen Personenverkehrs (nachfolgend abgekürzt: ÖPNV), des Schienenpersonennahverkehrs (nachfolgend abgekürzt: SPNV) und des kommunalen Straßenbaus zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, deren zuwendungsfähige Kosten unter 50 Mio. EUR lagen.

Für die entfallenen Landesprogramme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erhalten die Länder seit dem 1. Januar 2007 nach Maßgabe des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522), Kompensationsmittel aus dem Bundeshaushalt. Das Land Rheinland-Pfalz erhält jährlich Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz in Höhe von 65,154 Mio. EUR. Diese Mittel waren bis zum 31. Dezember 2013 für Investitionen einzusetzen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 unterliegen die Mittel einer investiven Zweckbindung.

Mit Erlass des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 203, BS 91-5) wurde auf Landesebene die gesetzliche Grundlage geschaffen für die weitere Gewährung von Zuwendungen ab dem 1. Januar 2007. Das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften lehnt sich grundsätzlich an das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz an und regelt insbesondere die förderfähigen Vorhaben, die Voraussetzungen der Förderung, die Art der Zuwendung sowie Höhe und Umfang der Förderung. Das heißt, dass die Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz seit dem 1. Januar 2007 für investive Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse (ÖPNV/SPNV und kommunaler Straßenbau) eingesetzt werden.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, für die Zeit nach 2019, das heißt nach Wegfall der Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz, eine gesetzliche Nachfolgeregelung zu schaffen, um die kommunalen Gebietskörperschaften auch weiterhin bei ihren Aufgaben im kommunalen Straßenbau und beim Bau von ÖPNV/SPNV-Anlagen zu unterstützen.

Im Frühjahr 2018 haben sich das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau darauf verständigt, dass das Land ab dem

Jahr 2020 jährlich einen Betrag von 65,154 Mio. EUR für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der kommunalen Gebietskörperschaften bereitstellen wird.

Für die Verwendung dieser Landesmittel ab dem 1. Januar 2020 muss eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dabei sollen die bewährten Regelungen des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften in Bezug auf die förderfähigen Vorhaben und das Förderverfahren ab dem 1. Januar 2020 weiter Bestand haben, um Rechtssicherheit für die Vorhaben, die vor diesem Datum bewilligt, aber bis zum 31. Dezember 2019 noch nicht abgewickelt sind, sowie für künftige Vorhaben zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund muss das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften entsprechend den künftigen Änderungen – Wegfall der Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz zum 31. Dezember 2019 und Einsatz von Landesmitteln ab dem 1. Januar 2020 – angepasst werden.

Damit wird eine eindeutige und rechtlich verbindliche Grundlage für den Einsatz der Landesmittel für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden geschaffen. Die kommunalen Gebietskörperschaften und die für den allgemeinen Personennahverkehr zuständigen Unternehmen und Vorhabenträger erhalten Planungssicherheit.

Bund und Länder haben die Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 vereinbart. Der Länderfinanzausgleich wird in seiner jetzigen Form abgeschafft. Die entfallenden Finanzhilfen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz in Höhe von 65,154 Mio. EUR sollen ab dem Jahr 2020 in gleicher Höhe durch allgemeine Landesmittel ersetzt werden. Vor dem Hintergrund der Neuordnung der Bund-Länder Finanzbeziehungen sind mit der geplanten Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften keine Mehrkosten verbunden.

Das Land stellt wie bisher die Haushaltsmittel in Form von Zuwendungen bereit.

Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind nicht zu erwarten. Eine Relevanz der geplanten Rechtsänderungen hinsichtlich des demografischen Wandels ist nicht gegeben.

Da es sich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht.

Die kommunalen Spitzenverbände und der kommunale Rat wurden beteiligt. Es wurde geltend gemacht, dass in den Entwurf wegen der allgemeinen Kostensteigerung eine dynamische Anpassung der bereitzustellenden Landesmittel aufgenommen werden solle. Der Gesetzentwurf wurde diesbezüglich nicht geändert. Die Entwicklung der Kosten im kommunalen Straßenbau und beim Bau von ÖPNV/SPNV-Anlagen sowie die bestehende Mittelausstattung werden jedoch fortlaufend beobachtet, um ggf. haushalterische Konsequenzen zu prüfen.

Das in der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankerte Konnektivitätsprinzip ist nicht berührt, da kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Verwaltungen durch dieses Gesetz keine neue Aufgaben übertragen werden und auch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Gesetzesänderung hat keine besonderen Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und führt insbesondere nicht zu unterschiedlichen Belastungen aufgrund der Unternehmensgröße. Dem § 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 180), BS 70-3, ist insoweit Rechnung getragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Satz 1 regelte bislang die Verwendung der vom Bund dem Land gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 3 EntflechtG gewährten Mittel. Nach Wegfall der Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz zum 31. Dezember 2019 und der Bereitstellung von Landesmitteln ab dem 1. Januar 2020 muss dieser Satz entsprechend angepasst werden.

Sollten bis zum Auslaufen des Entflechtungsgesetzes zum 31. Dezember 2019 die vom Bund gewährten Finanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz nicht vollständig verausgabt sein, wird das Land diese Mittel ab dem 1. Januar 2020 zusätzlich zu den Landesmitteln nach den Regelungen des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden einsetzen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 2 Satz 1 muss der bisherige Verweis auf die Finanzhilfen des Bundes entsprechend geändert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung durch die Streichung von § 3 Abs. 3.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In § 3 Abs. 2 und 3 war bislang in Anlehnung an die Nummer 1.3 zu § 44 LHO der Verwaltungsvorschrift „Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)“ vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) geregelt, dass Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Vor Erlass eines Bewilligungsbescheids durfte ausnahmsweise und nur dann mit dem Vorhaben begonnen werden, wenn das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium einem Antrag des Zuwendungsempfängers auf vorzeitigen Baubeginn des Vorhabens zugestimmt hat. In Anlehnung an die Nummer 1.3 zu § 44 LHO der VV-LHO werden die Absätze 2 und 3 inhaltlich zusammengefasst. Der Absatz 3 entfällt somit.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 wird gestrichen wegen der Neufassung des Absatzes 2.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Absatz 1 legte bislang fest, dass die Zuwendungen aus den Finanzhilfen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen können. Damit wurde der ehemaligen Regelung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für die Länderprogramme gefolgt, nach der die Länder für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVFG gelisteten Vorhaben (Vorhaben des kommunalen Straßenbaus und des ÖPNV/SPNV) eine Förderung von bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus den Finanzhilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gewähren durften.

Im Förderbereich zur Verbesserung des ÖPNV/SPNV wird ein Großteil der Vorhaben in der Regel mit einem Fördersatz von 85 v. H. der förderfähigen Ausgaben gefördert. Die Fördersätze für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus können zwischen 50 und 90 v. H. der förderfähigen Ausgaben betragen.

Um die Fördersätze, die über 75 v. H. liegen, zu erreichen, werden bislang ergänzend zu den Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz (75 v. H.) insbesondere Mittel nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 6022-1, eingesetzt.

Mit der Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften zum 1. Januar 2020 werden künftig Zuwendungen aus Landesmitteln für die vorgenannten Förderbereiche gewährt. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 LFAG dürfen für denselben Zweck andere Zuweisungen aus Landesmitteln nicht gewährt werden. Das bedeutet, dass künftig für Vorhaben, die Förderungen nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften erhalten, keine zusätzlichen Mittel nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz gewährt werden dürfen.

Um auch künftig Fördersätze bis 90 v. H. bewilligen zu können, ist in § 5 Abs. 1 LVFGKom eine Anhebung des maximalen Fördersatzes auf 90 v. H. notwendig. Im Hinblick auf die Finanzierung der Investitionsvorhaben aus reinen Landesmitteln bei einem erhöhten maximalen Fördersatz wird darauf hingewiesen, dass dies gegebenenfalls zu einer Verminderung der Zahl der geförderten Projekte führen kann.

Zu Buchstabe b

In § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ist geregelt, dass Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen, die vor dem 1. Januar 1980 erworben wurden, nicht zuwendungsfähig sind. Dieser Regelung liegt der Rechtsgedanke des § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b GVFG zugrunde.

Die zeitliche Grenze für die Berücksichtigung der Gestehungsausgaben wird angepasst und auf den 1. Januar 1990 festgesetzt. Dies beruht auf der Überlegung, dass die vor dem

1. Januar 1990 erworbenen Grundstücke den Baulasträger seit längerer Zeit nicht mehr belastet haben. Darüber hinaus wird zugleich vermieden, das Maß für eine gerechte Abgeltung eingebrachter Grundstücke aus schwer überschaubaren vergangenen Zeiträumen zu ermitteln.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Klarstellung des Datums der Verkündung des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 des § 7 LVFGKom regelt, dass Zuwen-

dungen für Vorhaben, die nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften bis zum 31. Dezember 2019 bewilligt worden sind und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 noch nicht vollständig abgeschlossen sind, zu unveränderten Bewilligungsbedingungen ab dem 1. Januar 2020 nach dem geänderten Gesetz fortgeführt werden. Diese Übergangsregelung ist notwendig, um eine Fortgeltung der erteilten, aber noch nicht vollständig abgewickelten Zuwendungsbescheide sicherzustellen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.